

Empfehlung für die Beschriftung von vorverpacktem Käse

Käsetiketten für vorverpackte Käse (Mutschli, Raclette, Ziegen-/Schafkäse, usw.)

Aus der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV Art. 36 (SR 817.022.16) «vorverpackte Produkte» ist zu entnehmen, dass wer vorverpackte Lebensmittel abgibt, den Konsumenten folgende Informationen angeben muss:

- die Sachbezeichnung
- die Zusammensetzung (Zutaten)
- Allergene Zutaten sind hervorzuheben
- die Haltbarkeit (Verbrauchs- oder Mindesthaltbarkeitsdatum)
- die Herkunft
- Hinweise zur sachgemässen Verwendung

Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden.

Im Weiteren kommt für die Kennzeichnung von Käse zusätzlich die Verordnung Lebensmittel tierischer Herkunft VLtH Art. 50 (SR 817.022.108) «Käse» zum Tragen. Dort wird verlangt, dass die Fettgehaltsstufe, die Festigkeitsstufe, und die Milchbehandlung deklariert wird.

Für unseren Berner Alp- und Hobelkäse AOP heisst dies:

- **Sachbezeichnung** (z.B. Berner Alpkäse AOP oder Berner Hobelkäse AOP)
- **Zutaten** (Alp-Rohmilch)
- **Herkunft, Festigkeit und Fettgehalt** (Schweizer Hartkäse resp. Schweizer Extra-Hartkäse / 45% FiT oder vollfett)
- **Herstellungsdatum** (Tag/Monat und/oder Jahr)
- **Mindesthaltbarkeitsdatum** (mindestens haltbar bis: z.B. 31.08.2020)
- **Preisangabe** (Preis pro Einheit (kg/100 g) und effektiv)
- **Name und Adresse des Abpackers** (Name, PLZ, Ort, evt. e-mail/Telefon, usw.)
- **Zertifizierungsstelle** (Für alle berg- und alp-zertifizierten Betriebe lautet unsere Zertifizierungsstelle OIC)

„Alp Muster“	CH XXXXXXXXX	
aus Alp-Rohmilch hergestellt Schweizer Hartkäse, 45% FiT		
Herstellungsdatum:	„Tag, Monat, Jahr“	
mind. haltbar bis:	„Tag, Monat, Jahr“	
100 g / CHF	
.....g / CHF	
„Name und Adresse des Abpackers“		
Zertifizierungsstelle: OIC		

„Alp Muster“	CH XXXXXXXXX	
aus Alp-Rohmilch hergestellt Schweizer Extra-Hartkäse, 45% FiT		
Herstellungsdatum:	„Jahr“	
mind. haltbar bis:	„Tag, Monat, Jahr“	
100 g / CHF	
.....g / CHF	
„Name und Adresse des Abpackers“		
Zertifizierungsstelle: OIC		

Gerne erstellen wir für Sie geeignete Etiketten (CHF 30.-- für die einmalige Herstellung sowie CHF 1.-- pro Etikettenbogen im Farbdruck oder CHF 0.50 im Schwarz-Weiss Druck). Melden Sie sich bitte bei uns (Evelyne Gisler, 031 636 04 98).

Für Informationen zur korrekten Beschriftung weiterer Hofprodukte in der Direktvermarktung verweisen wir auf den Ordner von agridea „Selbstkontrolle Direktvermarktung und Gästebewirtung“.

Nach neuem Lebensmittelrecht ist die Nährwertdeklaration obligatorisch.

Gemäss LIV Art. 21 Abs. 1, sind die Ausnahmen davon im Anhang 9 aufgeführt. Darunter fallen auch unser Berner Alp- und Hobelkäse AOP.

Hier die Ausnahmen:

Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind

- 1 Unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder einer Zutatengruppe bestehen;
- 2 verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifungsbehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat oder einer Zutatengruppe bestehen;
- 3 für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, einschliesslich Wasser, dem lediglich Kohlendioxid oder Aromen zugesetzt wurden;
- 4 Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus;
- 5 Salz und Salzsubstitute;
- 6 Tafelsüssen;
- 7 Kaffee-Extrakt, löslicher Kaffee-Extrakt, löslicher oder Instant-Kaffee, Zichorien-Extrakt, lösliche oder Instant-Zichorie, ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen;
- 8 Kräuter- oder Früchtetees, Tee, entkoffeinierter Tee, löslicher oder Instant-Tee oder Teeextrakt, entkoffeinierter löslicher- oder Instant-Tee oder Teeextrakt ohne Zusatz weiterer Zutaten als Aromen, die den Nährwert des Tees nicht verändern;
- 9 Gärungssessig und Essigersatz, auch solche, denen lediglich Aromen zugesetzt wurden;
- 10 Aromen;
- 11 Lebensmittelzusatzstoffe;
- 12 Verarbeitungshilfsstoffe;
- 13 Lebensmittelenzyme;
- 14 Gelatine;
- 15 Gelierhilfen für Konfitüre;
- 16 Hefe;
- 17 Kaugummi;
- 18 Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren grösste Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt;
- 19 **Handwerklich hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben;**

Dazu finden Sie das 2. Informationsschreiben mit allen Details zu Ziffer 19.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei CasAlp, marketing@casalp.ch